

**Nr.: BV-004/2019**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.01.2019

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Bader, Mario  
Tel.: 421 91630  
Aktz.:  
Bezug: BV-147/2018

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-004/2019

**Betreff :**

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>	<b>12.02.2019</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>27.02.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 11. Januar 2019 zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21. November 2018 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 22. November 2018 wurden das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Lutherstadt Wittenberg über das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2019/2020, Beschluss-Nummer I/455-49-18 und über die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019/2020, Beschluss-Nummer I/456-49-18, vom 21. November 2018 wird lt. Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 11. Januar 2019 (siehe Anlage) vorerst abgesehen.

In Ziffer 4 der Genehmigungsverfügung wird jedoch für das Haushaltsjahr 2020 die Genehmigung des Liquiditätskredits nur in Höhe von 60.000.000 € erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 5.000.000 € für das Haushaltsjahr 2020 wird die Genehmigung versagt.

Zu den übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde die Genehmigung erteilt. Auf erteilte Anordnungen und Auflagen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die anliegende Genehmigungsverfügung hingewiesen. Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die Reduzierung des zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditrahmens für das Jahr 2020 **um 5.000.000 € auf 60.000.000 €.**

Sollte der Beitrittsbeschluss nicht gefasst werden gilt auch die Genehmigung für die restlichen Bestandteile der Haushaltssatzung nicht. Die Lutherstadt Wittenberg müsste bis zur Neufassung einer Haushaltssatzung und deren Genehmigung nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung arbeiten. Auch hier könnten nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unabweisbar verpflichtet ist. Allerdings könnten hier keine neuen Maßnahmen, auch nicht im investiven Bereich angeschoben werden. Es dürften für die Investitionen keine Kredite aufgenommen werden. Da der Liquiditätskreditrahmen aus der Haushaltssatzung 2018 fortbestehen würde (55 Mio. €), droht der Lutherstadt Wittenberg bei Nichtfassung des Beitrittsbeschlusses die Zahlungsunfähigkeit. Der Beitritt zur Genehmigungsverfügung wäre die Grundlage, um als Stadt handlungsfähig zu bleiben und mit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes auch für 2020 zu erzielen.

III. Anlage/n

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 11. Januar 2019 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020.